

**[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 31. Januar 2023; Vorlage
Nr. 3440.6 (Laufnummer 17162)**

**Kantonsratsbeschluss betreffend Beitrag des Kantons Zug
an die Initiative «Klima-Charta Zug+»**

Vom 24. November 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894¹⁾,

beschliesst:

I.

§ 1

¹ Der Kanton Zug beteiligt sich an der Initiative «Klima-Charta Zug+» mit maximal 1,58 Millionen Franken.

§ 2

¹ Dieser Betrag wird in vier Tranchen an das Institut WERZ der Ostschweizer Fachhochschule jeweils per Anfang Jahr wie folgt ausgerichtet:

- a) 2023: 308 500 Franken
- b) 2024: 452 000 Franken
- c) 2025: 439 000 Franken
- d) 2026: 380 500 Franken

¹⁾ BGS [111.1](#)

² Das Institut WERZ der Ostschweizer Fachhochschule führt zu diesem Zweck eine Kostenträgerrechnung.

³ Sollte das Projekt frühzeitig abgebrochen werden, reduziert sich der Beitrag des Kantons Zug anteilmässig zu den eingesparten Kosten.

§ 3

¹ Die Volkswirtschaftsdirektion wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt und erstattet dem Kantonsrat spätestens nach drei Jahren Bericht.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Er tritt nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk in Kraft.²⁾

Zug, 24. November 2022

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin
Esther Haas

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegart

Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ BGS [1111](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...